

**Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle
und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen**

Tabelle 1 - Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen und Gefährlichkeitsschwellenwerte

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
HP1 „explosiv“ Inst. Expl. mit H200 Expl. 1.1 mit H201 Expl. 1.2 mit H202 Expl. 1.3 mit H203 Expl. 1.4 mit H204 Selbstzers. A mit H240 Org. Perox. A mit H240 Selbstzers. B mit H241 Org. Perox. B mit H241	Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP2 „brandfördernd“ Oxid. Gas 1 mit H270 Oxid. Fl. 1 mit H271 Oxid. Festst. 1 mit H271 Oxid. Fl. 2 mit H272 Oxid. Fl. 3 mit H272 Oxid. Festst. 2 mit H272 Oxid. Festst. 3 mit H272	Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.	
HP3 „entzündbar“ Entz. Gas 1 mit H220 Entz. Gas 2 mit H221 Aerosol 1 mit H222 Aerosol 2 mit H223 Entz. Fl. 1 mit H224 Entz. Fl. 2 mit H225 Entz. Fl. 3 mit H226 Entz. Festst. 1 mit H228 Entz. Festst. 2 mit H228 Selbstzers. CD mit H242 Selbstzers. EF mit H242 Org. Perox. CD mit H242 Org. Perox. EF mit H242 Pyr. Fl. 1 mit H250	<ul style="list-style-type: none"> - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; 	Flammpunkt von flüssigen Abfällen (außer Abfälle aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl): < 60 °C Flammpunkt von Abfällen aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl: > 55 °C und ≤ 75 °C

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
Pyr. Festst. 1 mit H250 Selbsterh. 1 mit H251 Selbsterh. 2 mit H252 Wasserreakt. 1 mit H260 Wasserreakt. 2 mit H261 Wasserreakt. 3 mit H261	<ul style="list-style-type: none"> - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstersetztlicher Abfall. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): 	
HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren als Augenschäden 1 mit H318 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren als Hautreizung 2 mit H315 oder Augenreizend 2 mit H319 eingestuften Stoffen 	
HP5 „Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)/ Aspirationsgefahr“ STOT einm. 1 mit H370 STOT einm. 2 mit H371 STOT einm. 3 mit H335 STOT wdh. 1 mit H372 STOT wdh. 2 mit H373 Asp. 1 mit H304	Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 1\%$ an einem als STOT einm. 1 mit H370 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als STOT einm. 2 mit H371 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 20\%$ an einem als STOT einm. 3 mit H335 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 1\%$ an einem als STOT wdh. 1 mit H372 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als STOT wdh. 2 mit H373 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als Asp. 1 mit H304 eingestuften Stoff (nur bei kinematischer Viskosität von $\leq 20,5\text{ mm}^2/\text{s}$ bei $40\text{ }^\circ\text{C}$) 	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332	Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (oral) mit H300 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (oral) mit H300 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (oral) mit H301 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (oral) mit H302 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (dermal) mit H310 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (dermal) mit H310 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 15 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (dermal) mit H311 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 55 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (dermal) mit H312 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 3,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 22,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (inhal.) mit H332 eingestuftem Stoffen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
HP7 „karzinogen“ Karz. 1A mit H350 Karz. 1B mit H350 Karz. 2 mit H351	Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuften Stoffen
HP9 „infektiös“	Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.	
HP10 „reproduktionstoxisch“ Repr. 1A mit H360 Repr. 1B mit H360 Repr. 2 mit H361 Lact. mit H362	Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,3\%$ an einem als Repr. 1A oder 1B mit H360 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 3\%$ an einem als Repr. 2 mit H361 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 0,3\%$ an einem als Lact. mit H362 eingestuften Stoff
HP11 „mutagen“ Mutag. 1A mit H340 Mutag. 1B mit H340 Mutag. 2 mit H341	Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1\%$ an einem als Mutag. 1A oder 1B mit H340 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 1\%$ an einem als Mutag. 2 mit H341 eingestuften Stoff
HP12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“ EUH029 EUH031 EUH032	Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3).	
HP13 „sensibilisierend“ Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317	Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317 eingestuften Stoff

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
		<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410 Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413 Ozone 1 mit H420	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Acute 1 mit H400 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 1 mit H410 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 2 mit H411 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 3 mit H412 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 4 mit H413 eingestufteten Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als ozonschädigend 1 mit H420 eingestufteten Stoffen
HP15 H205 EUH001 EUH019 EUH044	Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.	

Tabelle 2 - Berücksichtigungsgrenzen

Bei den Eigenschaften HP4, HP6, HP8 und HP14 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:		
HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	1 %

Bei den Eigenschaften HP4, HP6, HP8 und HP14 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:		
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331	Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalations- exposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	0,1 %
Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		1 %
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	1 %
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	0,1 %
Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413		1 %